

Regionalgruppenordnung der Deutschen Quarter Horse Association e.V. (DQHA)

Grundlagen:

I. Bezugnehmend auf A.11 Regionalgruppen, A.11.1 Gebiete, rechtliche Stellung der Regionalgruppen

(1)

Der Verein gliedert sich in folgende Regionalgruppen:

1. Regionalgruppe Baden-Württemberg
2. Regionalgruppe Bayern
3. Regionalgruppe Hessen
4. Regionalgruppe Nord
5. Regionalgruppe Nordrhein-Westfalen
6. Regionalgruppe Ost
7. Regionalgruppe Rheinland-Pfalz/ Saarland
8. Regionalgruppe Schleswig-Holstein
9. Regionalgruppe Thüringen/ Sachsen

II. Bezugnehmend auf A.11.2 Aufgaben, Finanzierung und Zuweisung der Vereinsmitglieder

(1)

Um eine nachhaltige Mitgliederbetreuung zu gewährleisten und die gemeinsame Arbeit in der DQHA darzustellen, sind folgende Punkte besonders zu beachten:

- In der Gestaltung der Homepage und der Logos müssen sich die Regionalgruppen an der DQHA Germany orientieren, die jeweiligen Vorgaben und das Farbschema beachten, um die Corporate Identity zu wahren
- Teilnahme am DQHA Youth- und Amateur Team Cup
- Jugend- und Breitensportaktivitäten zur Gewinnung von neuen Mitgliedern
- Aktivitäten im Zuchtbereich
- Infoveranstaltungen (z.B. vermehrt Infostände auf z.B. Reiningturnieren in der Region als Alternative zu Messeauftritten)
- Durchführung (Beteiligung) der Regionen Futurities
- Bestimmte Titel sind nur dem Bund vorbehalten, da konkrete Voraussetzungen hiermit verbunden sind.

Diese Titel dürfen nur analog Regelwerk verwendet werden:

- Champion of Champions
- DQHA High Point
- DQHA Landesmeister
- Internationaler DQHA Champion

III. Bezugnehmend auf A.11.3 Mitgliederversammlungen der Regionalgruppen

(1)

Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern der Regionalgruppe.

(2)

Die Mitgliederversammlungen der Regionalgruppen finden mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten vier Monate eines jeden Jahres statt. Sie sind vom Regionalgruppendifektor unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einem Monat unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und Tagesordnung in Textform einzuberufen. Versammlungsort, Zeit und Tagesordnung werden auf der Webseite der DQHA veröffentlicht. Im Rahmen der Bundes Mitgliederversammlung stellt kann jede Regionalgruppe ihre Aktivitäten des vergangenen Jahres und Planungen fürs Folgejahr vorstellen. Die regionale Mitgliederversammlung sollte anschließend stattfinden, um die neuen Informationen aus dem Bund an alle Regionalgruppenmitglieder weiterzuleiten.

(3)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung einer Regionalgruppe kann durch den Regionalgruppendifektor in besonders dringenden Fällen einberufen werden. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder der Regionalgruppe dies von der Regionalgruppendifektion unter schriftlicher Nennung der Gründe verlangt.

(4)

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung einer Regionalgruppe unterliegen:

- die Entlastung der Regionalgruppendifektion,
- die Wahl der Mitglieder der Regionalgruppendifektion und
- die Beschlussfassung über gestellte Anträge.

(5)

Anträge an die Mitgliederversammlung einer Regionalgruppe müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Regionalgruppendifektor eingereicht sein. Später eingehende Anträge gelten als Dringlichkeitsanträge, über deren Zulässigkeit die Mitgliederversammlung entscheidet. Anträge der Regionalgruppendifektion sind jederzeit zulässig. Anträge zur Änderung der Tagesordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(6)

In der Mitgliederversammlung einer Regionalgruppe hat jedes der Regionalgruppe angehörende anwesende stimmberechtigte Vereinsmitglied eine Stimme, soweit sich nicht aus A.6.1 VI. etwas anderes ergibt. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

(7)

Für Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen einer Regionalgruppe gilt A.6.1.

(8)

Soweit anwendbar, gilt für das Protokoll der Mitgliederversammlungen einer Regionalgruppe A.6.1 VII. entsprechend.

(9)

In Ausnahmesituationen ist es den Regionalgruppen gestattet die Mitgliederversammlung, unter Einhaltung rechtlicher Vorgaben, online zu veranstalten und das vorgegebene Zeitfenster aus Abs.2 zu überschreiten.

IV. Bezugnehmend auf A.11.4 Wahlen in den Regionalgruppen

Die Posten der Regionalgruppendirektion werden analog A.10.2 gewählt. Der Regionalgruppendirektor und der Zuchtbeauftragte ab 2021, der stellvertretende Regionalgruppendirektor ab 2022, der Kassenwart und der Jugendbeauftragte ab 2023 für eine Amtszeit von jeweils drei Jahren.

V. Bezugnehmend auf A.11.5 Leitung der Regionalgruppen

(1)

Die Wahrnehmung der Aufgaben und Interessen einer Regionalgruppe obliegt einer Regionalgruppendirektion. Sie besteht aus

1. Regionalgruppendirektor:in,
2. stellvertretenden Regionalgruppendirektor:in
3. Kassenwart:in der Regionalgruppe,
4. Jugend- und Amateurbeauftragten der Regionalgruppe und
5. Zuchtbeauftragten der Regionalgruppe.

Die Regionalgruppe kann sich selbst bis zu drei weitere Beisitzer wählen. Eine Vereinigung der vorgenannten Ämter oder der weiteren Beisitzer in einer Person ist nicht gestattet.

(2)

Die Amtsträger einer Regionalgruppe müssen Mitglied der betreffenden Regionalgruppe sein. Wenn diese Voraussetzung nicht mehr gegeben ist, endet die Amtszeit des betreffenden Amtsträgers vorzeitig. Die Nachwahl des Amtsträgers erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung der Regionalgruppe.

(3)

Mitglieder der Regionalgruppendirektionen können nur vom Präsidium im Rahmen dessen Aufgabenbereichs durch gemeinsamen schriftlich begründeten Beschluss abberufen werden. Bis zur Nachwahl des Mitgliedes der Regionalgruppendirektion kann das Präsidium ein anderes Mitglied der Regionalgruppe mit der kommissarischen Wahrnehmung des Amtes betrauen, soweit dies den Bestimmungen unter A.6.3, Abschnitt I, Satz 1 und 2 nicht entgegensteht. Eine Neuwahl erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung der Regionalgruppe. Analog wird verfahren, wenn ein Mitglied der Regionalgruppendirektion sein Amt frühzeitig niederlegt.

VI. Bezugnehmend auf A.11.7 Aufgaben und Amtsführung der Regionalgruppendirektion

(1)

Sitzungen der Regionalgruppendirektion finden nach Bedarf statt und sind vom Regionalgruppendirektor ohne besondere Einladungsformalitäten einzuberufen. Beschlussfassungen können auch ohne Versammlung telefonisch oder schriftlich erfolgen und sind vom Regionalgruppendirektor durchzuführen. Für die hierzu erforderliche Niederschrift gilt A.6.3 Präsidium I Allgemeines entsprechend.

(2)

Die Regionalgruppenleitung ist in dringenden Fällen befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu beschließen, die der Mitgliederversammlung der Regionalgruppe obliegen. Diese vorläufigen Änderungen und Maßnahmen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung der Regionalgruppe. Die zu treffende Maßnahme beim Ausfall von Amtsträgern in den Regionalgruppen regelt A.10.2.

VII. Bezugnehmend auf A.11.7 Geschäftsführung und Finanzwesen der Regionalgruppendifektion

(1)

Die Regionalgruppendifektoren haben alle vorgesehenen offiziellen Veranstaltungen in ihrer Regionalgruppe spätestens zwei Wochen vorher der Geschäftsstelle schriftlich anzuzeigen, soweit keine andere Terminsetzung besteht.

(2)

Versammlungsprotokolle sind vom jeweiligen Regionalgruppendifektor innerhalb von vier Wochen nach dem Versammlungstag der Geschäftsstelle der DQHA zu übersenden.

(3)

Über die jeweiligen Beitragsanteile, die der Regionalgruppe zugeordnet wurden, darf diese bis zu einem Betrag in Höhe von 500€ eigenverantwortlich handeln. Für jegliche Verbindlichkeiten, die diesen Betrag übersteigen, ist ein Vertrag, ein Angebot, eine Auftragsbestätigung oder eine Bestellung dem Schatzmeister oder dem Präsidenten vorzulegen und von diesem zu unterzeichnen. Zahlungen über 500€ dürfen ausschließlich auf der vorher genannten Grundlage angewiesen werden. Für Veranstaltungen insbesondere Turniere gibt es die Möglichkeit vorab einen Budgetplan einzureichen und diesen entsprechend vom Schatzmeister oder Präsidenten unterzeichnen zu lassen, eine Abweichung von bis zu 10%, bei der finalen Zahlung, ist zulässig.

(4)

Es dürfen grundsätzlich nur von der Mitgliederversammlung der Regionalgruppe gewählte Kassenwarte eine Kontovollmacht erhalten und diese im Rahmen von Abs.4 verwalten. Kommissarisch eingesetzte Kassenwarte müssen alle Zahlungen über die Geschäftsstelle abwickeln lassen.

(5)

Die Mitglieder der Regionalgruppendifektionen sind verpflichtet, dem Präsidium die Einreichung der Originalbelege einer von der Regionalgruppe durchgeführten Veranstaltung vorzulegen.